

Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe 2/2005

1	STEUERERKLÄRUNG 2004 – WAS IST ZU TUN?	1
1.1	Einkommensteuererklärung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften	1
1.2	Steuererklärungen in allen anderen Fällen	3
1.3	Verpflichtende elektronische Einreichung	3
2	NEUES VON DER AUTOFRONT	3
2.1	PKW-Luxusgrenze vor 2005 bleibt bei € 34.000	3
2.2	PKW-Auslandsleasing wieder steuerlich interessant?	3
3	IST DIE GETRÄNKESTEUER BEI GASTRONOMIEBETRIEBEN DOCH EU-KONFORM?	4
4	TRINKGELDER RÜCKWIRKEND STEUERFREI?	5
5	ENERGIEABGABENVERGÜTUNG - AKONTIERUNG AB 2005	5
6	BLICK ÜBER DIE GRENZE: „AUS“ FÜR DAS DEUTSCHE BANKGEHEIMNIS!	5
7	SPLITTER	6
7.1	Körperschaftsteuervorauszahlungen 2005	6
7.2	Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger	6
7.3	Benachteiligung ausländischer Dividenden bei der Körperschaftsteuer EU-widrig	6
7.4	Erlass zur Gruppenbesteuerung	6
7.5	Zuschuss zur Entgeltfortzahlung	6
7.6	Urlaubskrankenschein ab März ungültig	6
7.7	Vorsteuer - Veranlagungsverfahren für ausländische Unternehmer	6

1 Steuererklärung 2004 – was ist zu tun?

1.1 Einkommensteuererklärung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Wenn Sie lohnsteuerpflichtige Einkünfte (Lohn- oder Gehaltsbezug, Pension) haben und Ihr gesamtes zu veranlagendes Jahreseinkommen (also die Summe aller Einkünfte nach Abzug aller Absetzposten) für 2004 **mehr als € 10.000** (ab 2005 mehr als € 10.900) ausmacht, sind Sie in den nachfolgend angeführten Fällen a) und b) verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben:

a) Einkommensteuererklärung (Formular E 1)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2004 eine **Einkommensteuererklärung (Formular E 1)** abgeben, wenn sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, wie zB Aufsichtsratsvergütung, oder aus Vermietung) **von mehr als € 730** bezogen haben.

Der Termin für die Abgabe des Formulars E 1 für 2004 ist der 30. April 2005 bzw im Falle der elektronischen Einreichung der Steuererklärung (Online-Erklärung) der 30. Juni 2005. Wer durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten ist, hat im Rahmen der Quotenregelungen für Wirtschaftstreuhänder sogar eine Fristverlängerung bis April 2006!

Weiters sind in Ergänzung zum Formular E 1 folgende **Zusatzformulare** auszufüllen:

- Wenn es sich bei den Nebeneinkünften um **betriebliche Einkünfte** handelt (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) muss zusätzlich zum Formular E 1 auch noch das **Formular E 1a** ausgefüllt werden.
- Wenn es sich bei den Nebeneinkünften um **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** handelt, muss das **Formular E 1b** ausgefüllt werden.
- Bei Inanspruchnahme einer **land- und forstwirtschaftlichen (Teil- und/oder Voll)Pauschalierung** als Einzelunternehmer muss das **Formular E 1c** eingereicht werden.

ACHTUNG: Das Formular E 1 sowie die Ergänzungsformulare E 1a, E 1b und E 1c sind grundsätzlich verpflichtend in elektronischer Form per Internet (über FINANZOnline) einzureichen (siehe dazu unten unter Punkt 1.3).

b) Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)

In folgenden Fällen, die im engeren Sinn als **Arbeitnehmerveranlagung** bezeichnet werden, müssen Sie für die Einkommensteuererklärung des **Formular L 1** verwenden:

- Sie haben zumindest zeitweise gleichzeitig **zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen** erhalten.
- Sie haben **zu Unrecht** den **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder den **Alleinerzieherabsetzbetrag** beansprucht und Ihren Arbeitgeber davon nicht rechtzeitig verständigt.

Die Arbeitnehmerveranlagung 2004 muss bis 30. September 2005 beim Finanzamt eingereicht werden. Für die Einreichung des Formulars L 1 besteht zwar ebenfalls die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung, sie ist aber – im Gegensatz zum Formular E 1 (samt Ergänzungsformularen) – nicht verpflichtend! Das Formular L 1 kann daher weiterhin auch in Papierform eingereicht werden.

Natürlich müssen Sie auch immer dann eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie vom Finanzamt (zB durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars) dazu aufgefordert werden.

In folgenden Fällen können Sie ihre Hände mit gutem (Steuer-)Gewissen in den Schoß legen, denn Sie werden im Spätsommer 2005 mit einem freundlichen Brief **vom Finanzamt aufgefordert**, die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L 1) für 2004 einzureichen:

- Sie haben **Krankengeld** oder **Entschädigungen für Truppenübungen** bezogen oder eine beantragte Rückzahlung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer durch den Arbeitgeber wurden – auf Grundlage eines mit der letzten Veranlagung ausgestellten **Freibetragsbescheides – Steuerabsetzbeträge** (zB für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

c) Steuerveranlagung auf Antrag

Wenn keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vorliegt, besteht der dringende Verdacht, dass Sie bisher zu viel Steuer bezahlt haben und daher vom Finanzamt etwa aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen könnten:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller, aus der Vermietung einer Eigentumswohnung) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden kann.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führen.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.
- Das Gesamteinkommen ist so niedrig, dass die Einkommensteuer bei Einbeziehung der endbesteuerten Zinsen und Dividenden in die Steuerveranlagung unter der von der Bank einbehaltenen **25%igen Kapitalertragsteuer (KESt)** liegt.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher **für 2004** noch **bis 31.12.2009** beantragt werden.

1.2 Steuererklärungen in allen anderen Fällen

Wer als natürliche Person im Jahr 2004 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine **Einkommensteuererklärung** dann abgeben, wenn

- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder wenn
- das **steuerpflichtige Einkommen 2004** (zB aus einer selbständigen Tätigkeit, aus Vermietungseinkünften oder aus nicht endbesteuerten Kapitaleinkünften) **mehr als € 8.887** (ab 2005 mehr als € 10.000) beträgt.

Weiters müssen alle Unternehmer mit einem **Jahresumsatz 2004 von mehr als € 7.500** für 2004 auch eine **Umsatzsteuererklärung** einreichen.

Schließlich müssen alle **bilanzierenden Körperschaften** (insbesondere daher alle Kapitalgesellschaften) sowie – mangels eine Steuerfreibetrages bei der Körperschaftsteuer – auch alle sonstigen steuerpflichtigen Körperschaften (zB nicht gemeinnützigen Vereinen), die im Jahr 2004 positive steuerpflichtige Einkünfte erzielt haben, für 2004 eine **Körperschaftsteuererklärung** abgeben.

Selbstverständlich müssen Steuererklärungen auch immer dann eingereicht werden, wenn man **vom Finanzamt dazu aufgefordert** wird.

Der **Termin** für die Abgabe aller vorstehend genannten **Steuererklärungen 2004** ist der **30. April 2005** bzw im Falle der **elektronischen Einreichung** der Steuererklärung (Online-Erklärung) der **30. Juni 2005**. Wer durch einen **Wirtschaftstreuhänder** vertreten ist, hat im Rahmen der Quotenregelungen der Wirtschaftstreuhänder wiederum eine **Fristverlängerung bis April 2006!**

1.3 Verpflichtende elektronische Einreichung

Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuererklärungen 2004 selbst einreicht, dann ist die **elektronische Übermittlung** über **FINANZonline** nur dann **verpflichtend** (bei Zwangsstrafen in Höhe von bis zu € 2.200), wenn er

- über einen **Internetanschluss** verfügt und
- wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von € 100.000 pa ohnehin schon zur (ebenfalls elektronischen) **Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen** verpflichtet ist.

2 Neues von der Autofront

2.1 PKW-Luxusgrenze vor 2005 bleibt bei € 34.000

Über die **Anhebung der Luxusgrenze** für ab 2005 angeschaffte PKWs und Kombis von bisher € 34.000 **auf € 40.000** (Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer und Nova sowie Kosten von Sonderausstattungen) wurde bereits in der letzten Klienten-Info berichtet. Die durch ein Urteil des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) im Vorjahr geweckte Hoffnung, dass auch für die Vergangenheit bereits eine höhere Luxusgrenze als € 34.000 angewendet werden kann, wurde allerdings durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes¹ kürzlich zunichte gemacht. Es bleibt daher für alle Anschaffungen von PKWs und Kombis bis Ende 2004 bei der bisherigen Luxusgrenze von € 34.000.

Übrigens: Das Finanzministerium hält trotz vieler Proteste ausdrücklich daran fest, dass die **Erhöhung der Sachbezugs-Obergrenze** für die erlaubte Privatnutzung eines Dienstautos ab 1.1.2005 **von bisher € 510 auf € 600** auch für Fahrzeuge gilt, die bereits 2004 oder früher angeschafft worden sind und die daher hinsichtlich der Absetzbarkeit noch unter die niedrigere Luxusgrenze von € 34.000 fallen.

2.2 PKW-Auslandsleasing wieder steuerlich interessant?

Bei **PKWs und Kombis** gibt es bekanntlich in Österreich auch für Unternehmer **keinen Vorsteuerabzug** (ausgenommen Autohändler, Fahrschulen oder bei Verwendung zur gewerblichen Personen-

¹ VwGH 22.12.2004, 2004/15/0101.

beförderung oder zur gewerblichen Vermietung). Wer aber als österreichischer Unternehmer einen PKW oder Kombi zB **in Deutschland least**, kann sich die auf der Leasingrate lastende deutsche Umsatzsteuer **nach den deutschen Steuervorschriften als Vorsteuer rückerstatten** lassen. Um diesen Steuervorteil wieder zunichte zu machen, hebt der österreichische Fiskus in diesen Fällen bereits seit Jahren von den deutschen Leasingraten **20% österreichische Umsatzsteuer** ein.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Steuer auf ausländische Leasingraten als **EU-widrig** eingestuft hat, hat der österreichische Fiskus im Jahr 2003 eine **Reparatur** dieser Regelung vorgenommen. Diese dürfte allerdings daneben gegangen sein. Nach einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des UFS Linz² ist nämlich die Bestimmung **auch nach der Reparatur weiterhin eindeutig EU-widrig** und darf daher nicht angewendet werden. Damit wird das **Auslandsleasing von PKWs und Kombis** für österreichische Unternehmer **steuerlich wieder interessant**: Immerhin kann man sich dadurch die gesamte Umsatzsteuer von den Leasingraten ersparen. Allerdings ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Finanz die UFS-Entscheidung vor den Verwaltungsgerichtshof bringt bzw wie dieser dann entscheiden wird. Bis zu einer allfälligen VwGH-Entscheidung besteht daher jedenfalls noch ein gewisses Restrisiko.

Übrigens: Wer glaubt, sich durch eine Anmeldung des in Deutschland geleasteten Autos in Deutschland auch die österreichische **Normverbrauchsabgabe** (NoVA) sparen zu können, riskiert Einiges an Strafen: Wird ein Lenker, der seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, mit einem ausländischen (zB deutschen) Fahrzeug in Österreich angetroffen, so muss er beweisen, dass das Fahrzeug **nicht länger als 1 Monat in Österreich ist** oder das Fahrzeug seinen dauernden Standort im Ausland hat (zB zu einer ausländischen Betriebsstätte des Unternehmens gehört).³ Andernfalls drohen eine Verwaltungsstrafe wegen Verletzung des Kraftfahrzeuggesetzes sowie ein Verfahren wegen Hinterziehung der NoVA.

3 Ist die Getränkesteuer bei Gastronomiebetrieben doch EU-konform?

Völlig unerwartet hat der EuGH mit einem Urteil vom 10.3.2005⁴ dem bisherigen Streit um die Rückerstattung der österreichischen Getränkesteuer auf alkoholische Getränke für die Jahre 1995 bis 2000 eine neue Wendung gegeben. Gegenstand dieses Verfahrens war eine **Getränkesteuer**, welche die **Stadt Frankfurt am Main** in den Jahren bis 2000 auf alkoholische Getränke erhoben hat, die zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle in gastronomischen Betrieben verkauft wurden. Der EuGH kommt dabei zum Ergebnis, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit durch ein Bündel von Elementen und Handlungen gekennzeichnet ist, von denen die **Dienstleistung** überwiegt. Daher sei die **gegenständliche Getränkesteuer eine EU-rechtlich zulässige Steuer auf Dienstleistungen** im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Städte und Gemeinden ziehen aus dem neuen Urteil den Schluss, dass auch die **österreichische Getränkesteuer** auf alkoholische Getränke, soweit diese in der **Gastronomie** abgegeben wurden, entgegen der bisherigen Meinung **gar nicht EU-widrig gewesen sei**. Die Chancen der Gastronomiebetriebe auf (Teil)Rückzahlung der Getränkesteuer würden damit gegen Null sinken; die Chancen der Handelsbetriebe bleiben aber intakt.

Die Meinungsbildung zum neuen Urteil ist aber noch längst nicht abgeschlossen. Es ist nämlich zu bedenken, dass die österreichische Getränkesteuer nach dem Finanzausgleichsgesetz als **Abgabe auf die „Veräußerung von Getränken“** definiert wurde. Bei Restaurantumsätzen war überdies ausdrücklich das Bedienungsgeld aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Insgesamt dürften somit gravierende Unterschiede zur Frankfurter Getränkesteuer bestehen. Die Tragweite des neuen EuGH-Urteils muss daher erst im Detail geprüft werden.

Übrigens hat der VwGH bisher alle Versuche der Städte und Gemeinden, die Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten sowie die damit einhergehende ungerechtfertigte Bereicherung bei den Gastronomie- und Handelsbetrieben zu beweisen, als ungenügend eingestuft. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue EuGH-Judikatur auf die weitere Rechtsprechung des VwGH auswirken wird.

² Entscheidung vom 1.3.2005 des UFS Außenstelle Linz (Senat 7, GZ RV/0957-L/04).

³ § 82 Abs 8 Kraftfahrzeuggesetz (KFG).

⁴ Rechtssache C-491/03, Volkswirt Weinschänken GmbH in Insolvenz gegen Stadt Frankfurt am Main.

4 Trinkgelder rückwirkend steuerfrei?

Nach langen Diskussionen über die **Lohnbesteuerung von Kreditkartentrinkgeldern** sollen aufgrund einer Gesetzesinitiative der Bundesregierung⁵ **Trinkgelder rückwirkend ab 1999 generell steuerfrei gestellt werden**. Die Befreiung soll für Trinkgelder gelten, die **Dienstnehmer freiwillig von dritter Seite** (also in der Regel von Kunden) erhalten und auf die sie keinen Rechtsanspruch haben. Die Befreiung soll auch den **Dienstgeberbeitrag zum FLAF sowie die Kommunalsteuer** umfassen, nicht jedoch die Sozialversicherung. Trinkgelder, die der Unternehmer selbst (zB ein Friseur oder ein Gastwirt) bekommt, bleiben weiterhin steuerpflichtig. Der Gesetzesentwurf soll im April im Parlament behandelt werden.

5 Energieabgabenvergütung - Akontierung ab 2005

Betriebe, die bereits in 2004 (bzw im Wirtschaftsjahr 2003/2004) einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung geltend gemacht haben, können **erstmalig für 2005 eine Akontierung der Energieabgabenvergütung in Höhe von 5 % der vorjährigen Vergütungssumme** beantragen. Der Antrag kann frühestens ab dem 7. Monat des folgenden Wirtschaftsjahres gestellt werden, im Regelfall also ab dem 1.7.2005. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr bestünde aber bereits jetzt die Möglichkeit für einen derartigen Antrag (zB kann bei einem Wirtschaftsjahr vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 der Antrag bereits seit 1.1.2005 gestellt werden).

Zur Erinnerung: Anspruch auf Vergütung von Energieabgaben haben grundsätzlich alle Unternehmen (sowohl Produktions- als auch Dienstleistungsbetriebe). In den Kreis der begünstigten Energieträger werden neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch Mineralöle (wie Heizöl extraleicht, leicht, mittel und schwer) sowie Flüssiggas miteinbezogen.

Für die Berechnung sind seit 1.1.2004 zwei Vergleichswerte zu ermitteln:

- Differenz zwischen den entrichteten Energieabgaben und **0,5 % des Nettoproduktionswertes**,
- Differenz zwischen den entrichteten Energieabgaben und den Mindeststeuersätzen nach der EU-Richtlinie. Letztere betragen:

- für elektrische Energie	€ 0,0005/kWh
- für Erdgas	€ 0,00598/Normkubikmeter
- für Kohle	€ 0,15/Gigajoule
- für Heizöl extraleicht	€ 21,00/1.000 Liter
- Heizöl leicht, mittel, schwer	€ 15,00/1.000 kg
- Flüssiggas	€ 7,50/1.000 kg

Von den sich ergebenden Beträgen wird der niedrigere Betrag vergütet, wobei dieser noch um den **Selbstbehalt von €400** zu kürzen ist.

6 Blick über die Grenze: „Aus“ für das deutsche Bankgeheimnis!

Der deutsche Fiskus macht Ernst mit Steuersündern: Mit 1. April 2005 ist das **Bankgeheimnis für den deutschen Fiskus praktisch abgeschafft** worden. Jeder deutsche Finanzbeamte, aber auch Sozialbehörden sowie Arbeitsagenturen können künftig – ohne begründeten Verdacht auf ein Steuerergehen – auf Knopfdruck bei einer **zentralen Kontoevidenz sämtliche inländischen Kontoverbindungen und Wertpapierdepots der deutschen Steuerbürger abrufen**. Die Behörden brauchen keine richterliche Erlaubnis, Bank und Kontoinhaber werden nicht informiert. Technisch einwandfrei funktionieren wird das System erst ab 2006, bis dahin erfolgt die Kontoeinsicht per Formular.

Im Gegensatz dazu darf das österreichische Bankgeheimnis⁶ gegenüber dem **Fiskus** nur im Zusammenhang mit einem **bereits eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) sowie gegenüber den **Strafgerichten** nur im Zusammenhang mit einem **eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren** durchbrochen werden. Weiters ist das österreichische Bankgeheimnis durch eine besondere **Verfassungsbestimmung** geschützt: Es kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

⁵ Gesetzesentwurf siehe zB ÖStZ Heft 5/2005, S 81.

⁶ § 38 BWG.

7 Splitter

7.1 Körperschaftsteuervorauszahlungen 2005

Das Finanzministerium beharrt darauf, dass trotz der ab 1.1.2005 geltenden Steuersatzsenkung auf 25% die **Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2005 nicht automatisch herabgesetzt** werden. Wer weniger Körperschaftsteuer vorauszahlen will, muss dies gesondert beantragen und sollte darüber hinaus im Herabsetzungsantrag vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2005 vorlegen. Ein Herabsetzungsantrag für die Steuervorauszahlungen kann generell bis 30. September des laufenden Jahres eingebracht werden.

7.2 Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger

Im Februar wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2004) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Institutionen wie Universitäten, Bundesdenkmalamt und Museen im Ausmaß von **bis zu 10% des Gewinnes bzw des Einkommens des Vorjahres** steuerlich absetzbar gespendet werden kann. Per Ende 2004 haben es rd 360 Institutionen geschafft, als begünstigte Spendenempfänger anerkannt zu werden. Die vollständige Liste ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht.⁷

7.3 Benachteiligung ausländischer Dividenden bei der Körperschaftsteuer EU-widrig

Der UFS Linz⁸ hat in einer – auch international viel beachteten Entscheidung – festgestellt, dass die **unterschiedliche Behandlung von Dividenden aus in- und ausländischen Aktien bei der Körperschaftsteuer EU-widrig** ist, da ausländische Dividenden erst dann steuerfrei gestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für das internationale Schachtelprivileg (10 % Beteiligung und ein Jahr Behaltefrist) erfüllen. Der UFS ist zum Schluss gekommen, dass die Ungleichbehandlung auch für Dividenden aus Drittstaaten unzulässig sei, da hier ebenfalls ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vorliege. Auch wenn zu dieser Entscheidung eine Amtsbeschwerde beim VwGH anhängig ist, sollte jedenfalls gegen die steuerpflichtige Behandlung derartiger Dividenden ein Rechtsmittel eingelegt werden.

7.4 Erlass zur Gruppenbesteuerung

Das BMF hat Mitte März einen umfangreichen Erlass zur Gruppenbesteuerung veröffentlicht, der eine Reihe von Zweifelsfragen klärt.⁹

7.5 Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

Für die Beantragung von Zuschüssen zur Entgeltfortzahlung sowohl bei Unfällen als auch bei Krankheit gibt es ein neues Antragsformular.¹⁰

7.6 Urlaubskrankenschein ab März ungültig

Die e-card kommt! Sie wird im aktuellen Kalenderjahr für alle Versicherten und deren anspruchsberechtigte Angehörige in Österreich schrittweise ausgegeben. Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Bis alle Versicherten darüber verfügen sollten Sie als Dienstgeber anstelle eines Urlaubskrankenscheines (bisheriges Formular E 111) für die EU- und EWR-Staaten bzw die Schweiz die sogenannte „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ ausstellen.¹¹

7.7 Vorsteuer - Veranlagungsverfahren für ausländische Unternehmer

Für Zeiträume **bis 31.12.2003** mussten **ausländische Unternehmer**, die in Österreich dem „reverse-charge-System“ unterliegende **Bauleistungen** ausführten, ihre Vorsteuern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens geltend machen. Seit 1. Jänner 2004 gilt für **alle ausländischen Unternehmer**, die in Österreich **sonstige Leistungen und Werklieferungen an österreichische Unterneh-**

⁷ https://www.bmf.gv.at/steuern/Einkommensteuer/Erlaesse/Spenden/_start.htm.

⁸ UFS Linz vom 13.1.2005, RV/0279-L/04.

⁹ https://www.bmf.gv.at/steuern/Koerperschaftsteuer/Erlaesse/Besteuerung_Unternehmensgruppen.pdf.

¹⁰ [http://service.sozialversicherung.at/eSV/container.nsf/launchpdfview/BE37C542BEFA3CB5C1256C8D003BB9A0/\\$FILE/0269.pdf](http://service.sozialversicherung.at/eSV/container.nsf/launchpdfview/BE37C542BEFA3CB5C1256C8D003BB9A0/$FILE/0269.pdf).

¹¹ Formular kann auf www.sozialversicherung.at unter Dienstgeber/Formulare/zuständiger Versicherungsträger abgerufen werden.

mer oder an die öffentliche Hand ausführen, das System des **Übergangs der Steuerschuld auf den inländischen Auftraggeber** („reverse-charge-System“). Die ausländischen Unternehmen können in diesem Fall österreichische Vorsteuern nur noch im Wege eines gesonderten **Vorsteuer-rückerstattungsantrags** (mit Fallfrist jeweils per 30. Juni des Folgejahres) geltend machen. **Ausländische Unternehmer**, die **vor dem 1. Jänner 2004** in Österreich ausschließlich dem „reverse-charge-System“ unterliegende **Bauleistungen** erbracht haben und für 2004 die Vorsteuern noch – entsprechend dem bis 2003 gültigen System – mittels UVA geltend gemacht haben, können aufgrund eines Toleranzerlasses¹² ausnahmsweise für das Jahr 2004 dabei bleiben und daher anstelle des Rückerstattungsverfahrens für die Geltendmachung der Vorsteuern noch eine **„normale“ Umsatzsteuerklärung 2004** abgeben. Damit kann eine Berichtigung von bereits eingereichten UVAs 2004 vermieden werden.

¹² <https://www.bmf.gv.at/steuern/Umsatzsteuer/Informationen/ausbauleistungen.htm>.